



Saatgut-Verband M/V e.V.

Richtlinie für die Verleihung des Titels "Anerkannter Saatgutbetrieb des Landes Mecklenburg- Vorpommern"

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Anliegen der Verleihung dieser Auszeichnung ist es, langjährige landwirtschaftliche Unternehmen in der Vermehrungsproduktion mit sehr guten Qualitäten und Anerkennungsergebnissen für ihr erzeugtes Saat- und Pflanzgut zu würdigen.
- 1.2 Das Ziel besteht darin, dass die Saat- und Pflanzguterzeugung auf der Grundlage der Markterfordernisse (Quantität und Qualität) erfolgt und nur qualitativ hochwertiges Saat- und Pflanzgut wirtschaftlich vermarktet wird.
- 1.3 Mit der Auszeichnung von landwirtschaftlichen Unternehmen für gute langjährige Ergebnisse in der Vermehrungsproduktion soll gleichzeitig Einfluss auf einen erhöhten Einsatz von Z-Saatgut genommen werden.
- 1.4 Der Saatgut-Verband übergibt nach erfolgreicher Überprüfung der festgelegten Kriterien jeweils eine Urkunde und ein Hofschild. Die Auszeichnung „Anerkannter Saatgutbetrieb des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ berechtigt, den Titel im Briefkopf zu führen.

2. Teilnahmebedingungen

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind Betriebe aller Rechtsformen mit Betriebssitz in MV, die Saat- und/oder Pflanzgut erzeugen und Mitglied des Saatgut-Verbandes MV e. V. sind.
- 2.2 Der Antragssteller muss mindestens fünf Jahre Saatgut und/oder Pflanzkartoffeln vermehrt haben.
- 2.3 Im antragstellenden Betrieb muss die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut einen bedeutenden Betriebszweig darstellen. Dabei sollten jährlich mindestens 50 ha oder 10% der Ackerfläche mit Vermehrungskulturen bestellt und zur Anerkennung angemeldet werden.

- 2.4 Der Mindestumfang an eingesetztem Vorstufen-, Basis- sowie Zertifiziertem Saat- und Pflanzgut muss 80 % der Anbaufläche des Betriebes umfassen.
- 2.5 Für die Teilnahme zur Erreichung der Auszeichnung ist vom Antragsteller (Vermehrer) über die jeweilige VO-Firma bzw. Züchter ein Antrag entsprechend der Richtlinie beim Saatgut-Verband, Geschäftsstelle Trockner Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg, **bis zum 10. Januar** des jeweiligen Jahres zu stellen. Der vorgeschlagene Vermehrungsbetrieb erklärt sich damit einverstanden, dass die für die Prüfung des Antrags notwendig Daten von der Kommission eingesehen werden dürfen.
- 2.6 Die eingereichten Anträge werden von einer Kommission unter Leitung des Saatgut-Verbandes MV e. V. auf die vom Antragsteller mitgeteilten Angaben zum Betriebs- und Verfahrensablauf sowie nach den Bewertungskriterien überprüft.
- 2.7 Falsche und/oder unvollständige Angaben sowie Nichteinhalten des Anmeldetermins führen zur Ablehnung des Antrages.

3. Durchführung der Auszeichnung (Verleihung des Titels)

- 3.1 Die Auszeichnung der Vermehrer erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung des Verbandes.
- 3.2 Für die Bewertung des Auszeichnungsvorschlages werden die vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre herangezogen. Eine Betriebsbesichtigung durch die Kommission kann vorgenommen werden.
- 3.3 Für die Bewertung der Anträge wird eine Kommission des SVM aus folgenden Mitgliedern durch den Vorstand benannt:
 - 1 Vertreter des Vorstandes und der Geschäftsführer des Saatgut-Verbandes M-V
 - 1 Vertreter der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgutenerkennung des LALLF
 - 1 Vertreter des Landesbauern-Verbandes M-V
 - 1 Vertreter einer VO-Firma
- 3.4 Die Kommission unterbreitet dem Vorstand des SVM entsprechende Vorschläge. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 3.5 Der Kommission bleibt es vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Kriterien bzw. Feststellung entsprechender Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen den Antrag abzulehnen.

4. Bewertungskriterien

- 4.1 Im Ergebnis der Feldbestandsprüfung müssen mindestens 95 % der Vermehrungsvorhaben mit Erfolg geprüft sein.

Eine erfolgreiche Prüfung von Getreide nach § 8.2 der Saatgutverordnung ist nur für ökologisch wirtschaftende Betriebe zulässig.

Bei weiteren Kulturen ist eine Anerkennung nach § 8.2 zulässig.

- 4.2 Im Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung bei Saatgut müssen im Mittel der zu bewertenden Jahre mindestens 95 % der aufbereiteten Saatgutpartien mit Erfolg geprüft sein.
- 4.3 Im Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung bei Pflanzgut muss die Prüfung auf Viruskrankheiten im Mittel von drei Jahren mindestens mit 92 % erfolgreich sein.
Ein Befall von Quarantänekrankheiten darf nicht vorliegen.
Durch die Saatgutverkehrskontrolle des LALLF dürfen keine Beanstandungen festgestellt worden sein.
- 4.4 In Ausnahmefällen kann bei Nichterreicherung der Kriterien, aufgrund besonderer Vegetationsverhältnisse, eine Auszeichnung bzw. Reakkreditierung vorgenommen werden.
Von dieser Ausnahmeregelung werden besonders die Sonderkulturen Pflanzkartoffeln, Gräser, Leguminosen, Hybridgetreide und Sommergetreide betroffen sein.
- 4.5 Die VO-Firma/Züchter geben eine Stellungnahme über die ordnungsgemäße und beispielhafte Durchführung von Vermehrungen ab.
- 4.6 Weitere qualitätssichernde Maßnahmen bei Vermehrungsbeständen sind:
- Einhaltung der Fruchtfolge z.B. bei Pflanzkartoffeln min. vier bis fünf Jahre Anbaupause
 - der Kulturzustand der Vermehrungsflächen
 - die Einhaltung der Mindestabstände
 - Selektion der Vermehrungsbestände durch Fachkräfte
 - Ernte und Lagerung nach den Merkmalen einer guten landwirtschaftlichen Praxis

5. Anerkennung

- 5.1 Auf der Basis der Vorschläge des Bewertungsgremiums wird durch den Vorstand die Auszeichnung "Anerkannter Saatgutbetrieb des Landes M-V" zuerkannt.
- 5.2 Pro Jahr können maximal fünf Vermehrungsbetriebe ausgezeichnet werden.
- 5.3 Die Kosten des Verfahrens der Anerkennung trägt der Saatgut-Verband MV.
- 5.4. Reakkreditierung

Die Grundlage der Reakkreditierung und der Auszeichnung sind die Ergebnisse der Feldbestands- und Beschaffenheitsprüfung.

Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine erneute Überprüfung der Parameter für die Auszeichnung. Nach jeweils fünf Jahren erfolgt eine weitere Überprüfung.

6. Aberkennung

- 6.1 Die Aberkennung der Auszeichnung erfolgt bei Einstellung der Vermehrungsproduktion durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb.
- 6.2 Bei Nichteinhaltung der Bewertungskriterien im Rahmen der Akkreditierung kann der Titel aberkannt werden.
- 6.3 Eine Aberkennung erfolgt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Mindestfläche von 50 ha oder 10 % der Ackerfläche mit Vermehrungskulturen nicht erreicht wurde.
- 6.4 Kündigt ein mit dem Titel ausgezeichneter Vermehrer die Mitgliedschaft im SVM, so erfolgt die Aberkennung des Titels.
- 6.5 Bei Unterbrechung der Vermehrungsproduktion bzw. werden bei einer Reakkreditierung innerhalb von zwei Jahren die Kriterien nicht erfüllt, entscheidet die Kommission über eine mögliche Auszeichnungsaberkennung.

bestätigt: Vorstandssitzung 31.01.2024



H. Giermann
Vorsitzender d. Vorstandes